

Einwandsbehandlungen / FAQs zum Erlass einer Katzenschutzverordnung im Weimarer Land

A. Rechtliches:

1. **Es bedarf einer 40/50-Regel, d.h. des Nachweises einer Streunerkatze pro 40/ 50 Einwohner in einem bestimmten Gebiet, um das Tatbestandsmerkmal „hohe Anzahl“ des § 13b TierSchG nachzuweisen.**

Diese Aussage ist falsch.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, Verwaltungsvorschrift oder Rechtsprechung, die eine Mindestanzahl von Katzen fordert, um eine KatzenSchV einzuführen. Stattdessen wird von Seiten des Gesetzgebers auf die amtliche Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes verwiesen, wonach „Aus Sicht des BMEL [...] eine derartige Pflicht (zur numerischen Erfassung) nicht [besteht].“ (vgl. BT-Drs. 18/11890, 12, 13).

Aufgrund der hohen Fortpflanzungsrate bei Katzen genügen bereits wenige Tiere, um innerhalb eines Jahres einen beachtlichen Katzenhotspot zu schaffen, die ein einzelner Tierschutzverein nicht mehr bewältigen kann. Hinzu kommen die durch die hohe Populationsdichte vermehrt auftretenden Krankheiten, die neben einer Kastration weitere tierärztliche Versorgung benötigen.

Zu betonen sind im Weiteren die im Weimarer Land vorherrschenden besonderen Restriktionen:

- a) Das Weimarer Land verfügt über kein im Landkreis ansässiges Tierheim. Die wenigen Tierschützer:innen müssen ausnahmslos mit von ihnen organisierten privaten Pflegestellen arbeiten.
- b) Andere Tierheime (außerhalb des Landkreises) können und werden sich nicht ausreichend an der Streunerproblematik im Weimarer Land beteiligen. Vgl. hierzu den aktuellen Brandbrief „Deutschlands Tierheime sind am Ende!“¹
- c) Die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine und Tierschützer:innen schwindet jedes Jahr. Es gibt keinen nennenswerten „Nachwuchs“ der sich über längere Zeit ehrenamtlich engagieren will. Mithin geht eine aktuelle (sehr positive) Hochrechnung von 15 ehrenamtlichen Helfer:innen im Landkreis aus. Hiervon können sich nur ein Bruchteil das gesamte Jahr aktiv am Einfangen freilebender Katzen beteiligen.

Für die Einführung einer Katzenschutzverordnung hat im Saale-Holzland-Kreis der Nachweis von etwa 100 Katzen „genügt“, von denen ein Teil Schmerzen, Leiden oder andere Schäden aufwies. Das Bündnis hat im Weimarer Land Ende März insgesamt 821 Katzen nebst vorliegenden (bisweilen gravierenden) Krankheitsbildern im Weimarer Land nachgewiesen. Dabei ist zu betonen, dass ein permanentes Monitoring weder für die Verwaltung, noch für den Tierschutz möglich noch rechtlich notwendig ist.

Es liegen alle rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung einer Katzenschutzverordnung vor.

¹ Abrufbar unter: <https://innn.it/brandbrieftierschutz>

2. **Das Tatbestandsmerkmal des § 13b TierSchG „soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen“ wurde (noch) nicht erschöpfend genutzt. Insbesondere sei der § 16a TierSchG in der Vergangenheit noch nicht genutzt worden (hier handelt es sich um die Möglichkeit der Einzelanordnungen an Tierhalter:innen). Damit ist die Voraussetzung nicht gegeben und das Veterinäramt wird erst einmal dieses Instrument erproben.**

Die Aussage ist falsch.

Eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals dahingehend, dass sämtliche andere geeignete Maßnahmen erschöpfend genutzt werden müssen, entbehrt jedweder rechtlichen Begründung. Weder finden sich hierzu Anhaltspunkte im Wortlaut des Gesetzes, noch in der amtlichen Begründung zu § 13 b TSchG.

Stattdessen denkt der Gesetzgeber hier in erster Linie an die Maßnahme „Einfangen, kastrieren, freisetzen“, deren Nichtwirksamkeit nachgewiesen werden muss. Dies ist zweifelsohne dann der Fall, wenn nach wie vor zahlreiche Katzenhotspots mit insgesamt 821 Katzen im Weimarer Land bestehen. Darüber hinaus sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die zur Verfügung stehenden Landesgelder für Kastrationen lediglich 36,6 % des tatsächlichen Bedarfs abdecken. Mithin können 63,4 % der gemeldeten Katzen nicht kastriert werden.

Sofern das Veterinäramt auf den Erfolg von Einzelanordnungen nach § 16a TSchG setzt, zeigt auch diese Maßnahme bislang keinen Erfolg.

3. **Die Stadt Weimar erkennt keine Wirkung der eingeführten Katzenschutzverordnung.**

Die Aussage ist falsch.

Die zuständige Amtsveterinärin der Stadt Weimar, Frau Madeleine Spielvogel, hat sich im Rahmen einer bundesweiten Umfrage am 21.06.2024 für eine Katzenschutzverordnung und deren Wirkung ausgesprochen. Auf die Frage, ob die Katzenschutzverordnung der Stadt hilft, das Problem der Straßenkatzen besser zu kontrollieren, lautete die Antwort: „Ja, ohne Katzenschutzverordnung hätten wir in der Stadt viel größere Probleme mit Erkrankungen und Katzen die unter starken Schmerzen und Leiden verkümmern und versterben würden, eine KatzenschutzVO ist m.E. der einzige Weg langfristig und effektiv das Leiden der Katzen zu verringern.“

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vorliegenden Studien wonach „Einfangen, Kastrieren, Aussetzen“ wirkungslos bleiben, sofern nicht zusätzlich eine Katzenschutzverordnung den Freigang unkastrierter Katzen reglementiert.²

² Vgl. u.a. Trap/Neuter/Release: Methods Ineffective in Controlling Domestic Cat "Colonies" on Public Lands; House/Zimmerman/Krüger/Gaede/Tyrpe: Wissenschaftliche und praktische Evaluierung der Kastration zur Minimierung herrenloser und Verwilderter Katzen

4. Es gibt keine Kontrollmöglichkeiten für die KatzenSchV.

Die Aussage ist falsch.

Eine Katzenschutzverordnung wird wie viele andere Verordnungen nur aktiv kontrolliert.

- Eine Katzenschutzverordnung bindet kein Personal bei den Behörden, denn sie wird, wie viele andere Verordnungen (z.B. Leinenzwang) auch, nicht aktiv kontrolliert. Dies ist auch schwer möglich. Sie ist jedoch die Grundlage, um bei Bedarf einschreiten zu können. Die Verordnung gibt Veterinär- und Ordnungsämtern frühzeitig die Möglichkeit, rechtssicher einzuschreiten. Idealerweise arbeitet hierfür Verwaltung und Tierschutz zusammen: Der Tierschutz geht Hinweisen aus der Bevölkerung aktiv nach und kann mit einer konkreten Beauftragung als „Handlanger“ im Auftrag der zuständigen Behörde agieren.

- Eine Katzenschutzverordnung bringt etwas, auch wenn keine Bußgelder angedroht werden können.

Wird gegen eine Katzenschutzverordnung verstoßen, so ist auf Basis des Tierschutzrechts keine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich. Diese Einschränkung führt häufig zu der Behauptung, dass eine Katzenschutzverordnung wirkungslos sei. Eine Verwaltung kann in jedem Fall etwas gegen Verstöße gegen eine Katzenschutzverordnung tun. Wenn die Möglichkeit einer Bußgeldregelung nicht besteht, so können sogenannte verwaltungsrechtliche Zwangsvollzugsmaßnahmen angewendet werden.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern, eine Ersatzvornahme mit Kostentragungspflicht oder auch die unmittelbare Ausführung sind geeignete Maßnahmen, um auf einen Verstoß zu reagieren.

Anmerkung: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft arbeitet gerade an der Änderung des Tierschutzgesetzes. Der § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG soll um einen Bezug auf § 13b TierSchG ergänzt werden.

Hierzu ein Zitat von Dr. Susanne Schmid Städt. Oberveterinärärztin aus Essen, NRW: „Sie [die Katzenschutzverordnungen] richten sich zunächst an das Verantwortungsbewusstsein der Halter, der Appellcharakter der Norm steht somit im Vordergrund. Ein weiterer Mechanismus, wie die Katzenschutzverordnung ihre Wirkung entfaltet, ist die soziale Kontrolle. Katzenbesitzer sprechen sich untereinander an und auch praktizierende Tierärzte haben in der Diskussion um die Kastration ein weiteres Argument an der Hand, um die Tierbesitzer zu überzeugen. Auf Grund der zuvor ausgeführten Vollzugsproblematik gibt es keine Kontrollen der Katzenschutzverordnung OHNE gleichzeitige tierschutzrechtliche Kontrollen. Für letztere muss immer ein Anfangsverdacht vorliegen, damit die Behörde tätig werden kann.“

5. Für die Kontrollmöglichkeit des § 16a TierSchG braucht es keine KatzenSchV.

Die Aussage ist richtig.

Bei der Anwendung von § 16a TierSchG gilt, dass vorerst milde Mittel zur Problembehebung gefordert werden müssen. Eine Kastration ist ohne eine entsprechende Regelung durch eine Katzenschutzverordnung erst als letztes Mittel zu fordern. Zudem besteht diese Möglichkeit seit vielen Jahren und zeigt ebenfalls bis dato so wie die Aufklärungsarbeit und Streuner-Kastrationen keine Wirkung.

6. **Zwei Veterinärämter würden die bereits eingeführte KatzenSchV gerne wieder abschaffen, da der Aufwand zu groß ist.**

Wir möchten uns dieser Sorge gerne stellen. Hierzu ist unabdingbar, ins Gespräch mit den besagten Veterinärbehörden zu gehen. Bitte nennen Sie uns die betreffenden Veterinärämter.

7. **Mit der Einführung einer Katzenschutzverordnung besteht das Risiko, dass Tierschützer:innen der Verwaltung übermäßig Arbeit bereiten, indem sie die Verordnung nutzen, um Druck auf die Veterinärämter auszuüben. Dies entspricht auch der Aussage in der E-Mail von Dr. Kleinhans vom 28.05.2024, der eine Gefahr der „Instrumentalisierung der Verwaltung“ anführt.**

Eine solche Behauptung wird der jahrelangen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ordnungsämtern nicht gerecht, die sich regelmäßig zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben, privatrechtlich organisierter Organisationen (Tierheime und/oder Tierschutzvereine) bedienen.

Wir verweisen zudem auf die Ergebnisse einer Umfrage³ unter Kommunen, die bereits eine Katzenschutzverordnung eingeführt haben.

8. **Eine einmal eingeführte Verordnung kann nicht wieder abgeschafft werden.**

Die Aussage ist falsch.

Eine Katzenschutzverordnung tritt, wie jede andere Verordnung auch, mit endgültigem Fortfall der geregelten Sachverhalte außer Kraft. Eine solche Verordnung kann auch mit einer zeitlichen Begrenzung eingeführt werden. Die Sinnhaftigkeit dafür würde sich jedoch erst ergeben, wenn in der Bevölkerung ein grundsätzliches Umdenken erfolgt wäre und Katzenhalter ihre Freigängerkatzen kastrieren.

9. **Die Tatsache, dass es über 600 KatzenSchV in Deutschland gibt, ist kein Beleg dafür, dass eine solche auch für das Weimarer Land in Frage kommt.**

Die Aussage ist richtig.

Nicht die Tatsache, dass es über 600 KatzenSchV (und weitere 600plus Katzenkastriationsverordnung nach den Polizei- und Ordnungsrecht) in Deutschland gibt, ist Beleg für die Realisierbarkeit einer solchen, sondern die durch das Bündnis beigebrachten Zahlen freilebender Katzen im Weimarer Land. Hinweise auf ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Landkreises, welche die Einführung einer KatzenSchV behindern, liegen nicht vor.

3 Politik für die Katz', unter:

<https://www.flipbookpdf.net/web/site/a8db8123d0c1f8b6242928e14a28613ebb0a9a04FBP30407462.pdf.html#page/12>

10. Das Veterinäramt ist bestrebt Bürokratie abzubauen und nicht für noch mehr Bürokratie durch eine neue Verordnung zu sorgen!

Eine Katzenschutzverordnung schafft Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten. Die Zusammenarbeit von Verwaltung (Ordnungsämtern sowie Veterinärämtern) sowie Tierschutzvereinen wird durch eine Katzenschutzverordnung nachhaltig verbessert und liefert damit einen wertvollen Beitrag zum Abbau von Bürokratie.

Beispielhaft sei angeführt:

- Mittel- und langfristig wird es weniger Fundtiere geben, die tierärztlich versorgt werden müssen. Insgesamt wird sich die Anzahl der Streuner und deren Kitten verringern, die gesichert, beherbergt, versorgt, tierärztlich behandelt und vermittelt werden. Das Ziel einer Katzenschutzverordnung ist es, Streunernachwuchs zu verhindern.
- Gekennzeichnete und registrierte Fundtiere können schneller dem Besitzer zurückgegeben werden. Dies schont die Kapazitäten und Budgets der Tierheime/Kommunen.
- weniger Tierschutzfälle entlasten die zuständigen Veterinärbehörden etc.

11. Die gemeldeten Futterstellen sind alle nicht bei den Ordnungsämtern als Futterstelle registriert.

Die Aussage ist richtig.

Eine Meldepflicht für Futterstellen gibt es nicht. Wir würden uns für eine solche Meldepflicht, beispielsweise im Rahmen einer Katzenschutzverordnung, stark machen.

Nichtsdestotrotz arbeiten wir bereits mit zahlreichen Ordnungsämtern vertrauensvoll zusammen. Diese Ordnungsämter kennen sowohl die Problematik, als auch unsere Arbeit.

12. Eine Katzenschutzverordnung hat bei Bürger:innen. eine „moralische Wirkung“ der KatzenSchV

Die Aussage ist richtig.

Hierzu verweisen wir auf die Aussage (siehe oben) von Dr. Susanne Schmid, Städt. Oberveterinärärztin aus Essen, NRW.

13. „Hans Müller“ wird über eine Rechtsverordnung zu stark in seinen Rechten eingeschränkt. Die KatzenSchV ist unverhältnismäßig.

Die Aussage ist falsch.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft hat hierzu ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang.“⁴

„Eine bundesweite Katzenschutzverordnung würde ein effektives Instrument darstellen, um freilebende Katzenpopulationen und das hieraus entstehende Leid freilebender Katzen von vornherein zu verhindern. Dem Effektivitätsgebot würde durch Prävention Rechnung getragen. Wie oben dargestellt, würden auch Grundrechte der Tierhalter nicht verletzt.“⁵

Bislang gibt es bundesweit keine einzige Klage gegen eine einmal eingeführte Katzenschutzverordnung.

14. Das Veterinäramt macht bereits genug für die Streunerkatzen, da es Kastrationsgelder beantragt.

Die Aussage ist falsch.

Es sollte im Interesse eines jeden Veterinäramtes sein, Kastrationsgelder für Streunerkatzen zu beantragen, um ihre Aufgaben zum Schutz der Tiergesundheit wahrnehmen zu können.

Die eigentliche Arbeit, insbesondere Einfangen, Tierarzttermine organisieren, Fahrten zum und vom Tierarzt, Unterbringung und Pflege kranker Katzen, Betreuung der Futterstellen und die damit verbundenen Kosten übernehmen ehrenamtlich tätige Tierschützerinnen (fast ausnahmslos unter Einsatz privater Mittel). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Weimarer Land kein eigenes Tierheim bzw. tierheimähnliche Einrichtung zur Unterbringung von Katzen betreibt.

Der Verein Schwierige Felle e.V. hat hierzu eine Berechnung für das Jahr 2023 vorgenommen: Danach wurden lediglich 15% der im Zusammenhang mit Streunerkatzen entstandenen Kosten durch Landesmittel gedeckt. Mithin mussten 85% durch Spendengelder bzw. den Einsatz privater Mittel generiert werden.

„Aufgabe der Veterinärbehörden ist es zum Beispiel, [...], das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu erhalten und Leiden der Tiere zu verhüten.“⁶

4 DjGT: Katzenschutz durch Katzenschutzverordnungen nach § 13b Tierschutzgesetz – Möglichkeiten und Alternativen für einen effektiven Tierschutz, abrufbar unter https://www.jetzt-katzenhelfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/23_03_14_DJGT_Gutachten_Katzenschutzverordnungen.pdf, S. 24.

5 DjGT: Katzenschutz durch Katzenschutzverordnungen nach § 13b Tierschutzgesetz – Möglichkeiten und Alternativen für einen effektiven Tierschutz, abrufbar unter https://www.jetzt-katzenhelfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/23_03_14_DJGT_Gutachten_Katzenschutzverordnungen.pdf, S. 32.

6 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/veterinaerwesen.html>

B. Aussagen zur Haltung von Katzen:

1. Freilaufende Katzen gehören zum Dorfbild.

Eine romantische Vorstellung von freilaufenden Katzen, die vollkommen an der Realität, als auch am Thema vorbei geht. Gerne zeigen wir, was meistens das Ergebnis solch einer Idee ist.



Foto: NM, Frankendorf, Juli 2024

2. Durch die KatzenSchV wären Halter gezwungen, Katzen bis zur Geschlechtsreife in der Wohnung zu halten. Diese Haltungsform wird als tierschutzwidrig erachtet.

Die Aussage ist falsch.

Das Tierschutzgesetz sieht nicht vor, dass Katzen Auslauf im Freien gewährt werden muss. Eine Wohnungshaltung ist also nicht tierschutzwidrig. Ausnahmen können sich für freilebende Katzen ergeben, die nicht im Rahmen eines Obhutsverhältnisses eines Menschen ausreichend sozialisiert wurden. Für diese Tiere sollte eine Kastration vor eintretender Geschlechtsreife ein probates Mittel sein. Praktizierende Tierärzte beraten Katzenhalter hier bereits ausreichend.

3. Tierhalter:innen die einmal einen Wurf Katzen haben wollen, werden durch die Verordnung beschränkt / um diese Möglichkeit beraubt.

Die Aussage ist falsch.

Reine Wohnungskatzen und Zuchttiere sowie Katzen mit kontrolliertem Freigang können auf Antrag von der Kastrationspflicht ausgenommen werden. Diese Möglichkeit muss in einer Katzenschutzverordnung vorhanden sein.

4. Mit Einführung der KatzenSchV wird das Töten der Katzenwelpen auf den Dörfern wieder neu entfacht.

Laut § 17 TierSchG stellt das Töten einer Katze bereits seit 52 Jahren eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

Dennoch ist das Töten von Katzenwelpen auch im Jahr 2024 – gerade im ländlichen Raum – allgegenwärtig.

Es gibt keine hinreichenden Belege, die die Vermutung stützen, dass die Einführung einer Katzenschutzverordnung zum Anstieg von Straftaten führt. Die von Seiten der Veterinärbehörde mehrfach angeführte anekdotische Evidenz kann hierbei nicht als überprüfbare Quelle dienen.

Allein durch die Reduktion der Streunerpopulationen wird das Töten von Katzenwelpen verhindert. Zudem könnten wieder Kapazitäten in Tierheimen generiert und damit ausreichend Abnahmestellen für ungewollten Nachwuchs geschaffen werden.

5. **Es liegt eine neue Studie vor, die belegt, dass domestizierte Hauskatzen auch wieder ausgewildert werden können und auch ohne Obhutsverhältnis gut zurechtkommen.**

Die Aussage erachten wir bis zum Gegenbeweis als falsch.

Das Bündnis wartet noch immer auf die Übersendung der besagten Studie. Ferner bitten wir in diesem Zusammenhang um Information, ob und wie sich eine solche „ausgewilderte unkastrierte Katze“ dem Elend der übrigen Straßenkatzen entziehen kann.

Die Auswilderung einer Hauskatze (*Felis catus*) verstößt gegen das gültige Tierschutzgesetz. Es birgt verschiedene Gefahren, insbesondere:

- Leid und Schmerz beim Tier selbst durch Parasiten etc.
- Gefahr der geschützten Wildkatze⁷ (*Felis silvestris*) durch Verpaarung mit der Hauskatze (*Felis catus*).
- Gefahr für die allgemeine Artenvielfalt, insbesondere der Wildvögel, Kleinwildtiere und Amphibien

C. Arbeit des Tierschutzes:

1. **Tierschutz setzt FIP positive Katze einfach wieder aus**

Die Anschuldigung, dass FIP positive Katzen einfach wieder ausgesetzt werden, ist schwerwiegend.

Alle dem Bündnis angehörenden Tierschutzvereine/Tierschützerinnen halten sich strikt an tierärztliche Empfehlungen und tierschutzrechtliche Vorgaben.

Solche Vorwürfe sollten konkret belegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Ein durch das Veterinäramt anonymisierter Vorwurf ist einer weitergehenden Prüfung nicht zugänglich.

2. **Die vom Tierschutz vorgelegten Zahlen sind fragwürdig, da hier auch die Kastrationen von Besitzerkatzen aufgelistet werden. Eine Tierschützerin hat selbst zugegeben, dass sie Besitzerkatzen kastriert. Damit ist die Datenlage nicht korrekt.**

Uns ist kein Fall bekannt, in dem eine oder mehrere Besitzerkatzen von Kastrationsgeldern des Landes Thüringen kastriert wurden.

7 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., unter:
<https://www.bund.net/service/presse/pressemittelungen/detail/news/wildkatzenschutz-paarungen-mit-hauskatzen-vermeiden/>

D. Sonstiges:

1. **Das Veterinäramt hat selbst zwei Fallen und hat in der Vergangenheit auch „schon Katzen zum Tierarzt gefahren“.**

Die hoheitliche Aufgabe des Veterinäramtes ist es Tierleid zu verhindern.

„Die Veterinärfachverwaltung sorgt für die Erfüllung der besonderen Vorschriften zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere.“⁸

2. **Behördenseitige Fütterungsverbote die notfalls mittels Auflagen und Bußgeldern bei Bürgen, die hungernde Tiere füttern, umgesetzt werden, sind sinnvoll.**

Fütterungsverbote ohne begleitende Maßnahmen (Kastration der freilebenden Katze, Katzenschutzverordnung und kontrollierte Fütterungsstellen) sind keine tierschutzkonforme Lösung. Sie verschlimmern lediglich das Leiden der Tiere. Hungernde Katzen sind einem erhöhten Krankheitsrisiko ausgesetzt und verbreiten Krankheiten schneller.

Dem Veterinäramt sollte vor dem Hintergrund des eigenen Aufgabengebietes an einer tierschutzkonformen Lösung gelegen sein. Wir vertreten einen ganzheitlichen Ansatz, welcher kontrollierte Futterstellen einschließt.

3. **Den Tierschutzvereinen geht es gut. Es gibt Vereine, die können zum Jahresende sogar einen Überschuss verzeichnen.**

Die Behauptung, dass es den Tierschutzvereinen gut geht und sie Überschüsse verzeichnen, verkennt die Realität. Viele Vereine arbeiten am Limit ihrer Kapazitäten und finanziellen Möglichkeiten. Überschüsse sind oft zweckgebunden für zukünftige Notfälle und Projekte und nicht als Indikator für Überfluss zu werten.

Sofern dem Veterinäramt an konkreten Zahlen gelegen ist, gewährt der Schwierige Felle e.V. jederzeit einen Einblick auf den Saldoposten des Vereinskontos.

Das Bündnis „Katzenschutzverordnung Weimarer Land“ stellt nochmals klar: Die Tierschützer:innen im Weimarer Land haben bereits seit langem ihre Kapazitätsgrenzen erreicht bzw. überschritten.

Kontakt:

Bündnis Katzenschutzverordnung Weimarer Land
c/o Schwierige Felle e.V., Am Teiche 37, 99628 Buttstädt

E-Mail: BKatzSchVWE@t-online.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Dipl. Wirtschaftsjuristin Christiane Uri, LL.M.,
Telefon: +491522 2970916



⁸ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, unter:
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/veterinaerwesen.html>